

Satzung des TTC Willstätt e.V.

alt	neu
<u>A. Allgemeines</u>	
§ 1 Name und Sitz	
Der Verein führt den Namen: „Tisch-Tennis Club Willstätt e.V.". Er ist beim Amtsgericht Kehl im Vereinsregister unter der Nr.: 226 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Willstätt.	(1) (2) Für Zwecke der Umsatzsteuer kann der Vorstand einen weiteren Sitz des Vereins bestimmen (sog. Nebensitz). Dieser ist im Rahmen der Vorstandsschaffssitzung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tisch-Tennisports. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Einnahmen zur Pflege und Förderung des Tisch-Tennisports. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.	(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tisch-Tennisports. (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Einnahmen zur Pflege und Förderung des Tisch-Tennisports. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. (4) Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
§ 3 Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.	

Satzung des TTC Willstätt e.V.

§ 4 Die Vereinsämter	
<p>Die Vereinsämter sind Ehrenämter.</p> <p>Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Hilfspersonen bestellt werden; § 2 Abs. 4 ist zu beachten.</p>	<p>(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Als Vereinsämter sind dabei die Ämter des Vorstands nach § 17 Absatz 1 anzusehen.</p> <p>(2) Weitere Vereinsämter können durch den Vorstand bestimmt werden. Dabei hat der Vorstand die Vorgabe einzuhalten, dass die zu bestimmenden Vereinsämter direkt mit dem Vereinszweck nach § 2 Absatz 2 in Verbindung stehen müssen. Anderweitige Vereinsämter dürfen keine bestimmt werden.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Der Verein kann Vereinsmitgliedern Aufwendungen nach Maßgabe des § 14 entschädigen. Eine Pflicht hierzu besteht keine. Hierrüber hat der Vorstand oder einer der beiden Vorsitzenden zu entscheiden. Erfolgt die Entscheidung durch einen der Vorsitzenden, hat dieser dem Vorstand dies in der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen.</p> <p>(5) Der Vorstand ist gemäß Beschluss berechtigt, Aufwandspauschalen für angefallene Aufwendungen festzulegen. Die Auszahlung der festgelegten Aufwandspauschale erfolgt dabei maximal in der Höhe des tatsächlich angefallenen Aufwands. Ist solch eine Aufwandspauschale festgelegt, ist die Erstattung von Einzelaufwendungen ausgeschlossen. Der angefallene Aufwand muss in jedem Einzelfall durch geeignete Belege nachgewiesen werden.</p>

Satzung des TTC Willstätt e.V.

<u>B. Mitgliedschaft</u>	
§ 5 Mitglieder	
<p>Die Mitglieder des Vereins werden in drei Hauptgruppen eingeteilt, nämlich in:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ehrenmitglieder2, Aktive Mitglieder, darunter<ol style="list-style-type: none">2.1. Jugendliche Mitglieder (d.s. Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).2.2. Studenten2.3. In der Berufsausbildung befindliche Mitglieder3.Passive Mitglieder <p>Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Gruppen 1-3, soweit sie das 18 Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Vereins werden in folgende Gruppen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ehrenmitglieder2. Aktive Mitglieder, darunter<ol style="list-style-type: none">2.1. Erwachsene (das sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben)2.2. jugendliche Mitglieder (das sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).2.3. Studenten2.4. in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder3. Passive Mitglieder4. Gastmitglieder <p>(2) Als Mitglieder der Gruppen 1 – 3 sind natürliche Personen anzusehen, die nicht nur die Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen, sondern aktiv oder – ausschließlich durch die Mitgliedschaft passiv – den Verein unterstützen, spielerisch für ihn tätig werden (Punkt- / Pokalspiele für den Verein bestreiten) und nicht zeitgleich Punkt- oder Pokalspiele für einen anderen bestreiten.</p> <p>(3) Als Gastmitglieder sind natürliche Personen anzusehen, die nicht in die Gruppen 1 – 3 einzuordnen sind und dennoch die Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen.</p> <p>(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Gruppe 1 – 3, soweit Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(5) Stimmberechtigt im Vorstand sind die Mitglieder der Gruppen 1 – 3, soweit Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p>

Satzung des TTC Willstätt e.V.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	
<p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtener Rufe steht.</p> <p>Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.</p>	<p>(1)</p> <p>(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand oder bei den Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.</p> <p>(3)</p>
§ 7 Aufnahmefolgen	
<p>Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.</p>	
§ 8 Rechte der Mitglieder	
<p>Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf aktive Teilnahme am Tisch-Tennissport nicht zu.</p> <p>Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.</p>	<p>(1) Sämtliche Mitglieder der Gruppen 1 – 3 haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf aktive Teilnahme am Tisch-Tennissport nicht zu.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds der Gruppe 2.</p>
§ 9 Pflichten der Mitglieder	
<p>Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung insbesondere aber die aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.</p> <p>Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.</p>	<p>(1)</p> <p>(2)</p>

Satzung des TTC Willstätt e.V.

§ 10 Beitrag	
<p>Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.</p> <p>Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden; in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>(1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.</p> <p>(2) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Die Höhe der Beiträge sind dabei wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">4.1. Erwachsene: EUR 60,004.2. aktive jugendliche Mitglieder: EUR 40,004.3. passive Mitglieder: EUR 30,004.4. Familienbeitrag: EUR 110,004.5. Gastmitglieder: EUR 50,00 <p>(5) Ehrenmitglieder können auf Antrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.</p> <p>(6) Ab 3 Mitglieder, die nach der rechtlichen Definition einer Familie angehören, können für diese anstatt der Einzelbeiträge ein Familienbeitrag nach Absatz 4 Punkt 4.4. festgelegt werden, wenn die Einzelbeiträge summiert EUR 110,00 übersteigen.</p> <p>(7) Für Mitglieder, die nach § 5 Abs. 1 der Gruppe 2.3 oder 2.4 angehören, werden 50% der Beiträge nach Absatz 4 festgesetzt und fällig.</p>

Satzung des TTC Willstätt e.V.

§ 11 Austritt	
Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31. Dezember zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.	
§ 12 Ausschluss	
Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere: grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane - schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins, - Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.	(1)
Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.	(2)
§ 13 Ehrungen	
Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tisch-Tennissport, können einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.	

§ 14 Auslagenersatz

- (1) Der Verein ist berechtigt, seinen Mitgliedern nachgewiesene Auslagen zu ersetzen. Die Auslagen müssen dabei direkt mit der Tätigkeit des Mitglieds für den Verein angefallen und durch geeignete Belege nachgewiesen sein. Sog. „Eigenbelege“ sind dabei nicht geeignete Belege; es sei denn der Vorstand beschließt dies ausdrücklich.
- (2) Das Vereinsmitglied ist berechtigt, freiwillig ausschließlich auf die Auszahlung der angefallenen Aufwendungen zu verzichten und diese im Rahmen des abgekürzten Zahlungsweg dem Verein gegenüber zu Spenden. Eine Pflicht hierzu besteht keine. Das Vereinsmitglied hat die Anwendung des abgekürzten Zahlungsweg gegenüber 1. oder 2. Vorsitzenden anzuzeigen. Dies kann auch mündlich erfolgen.

Vorschlag Satzungsänderung vom 23.04.2022

§ 15 Aufwandsentschädigungen

- (1) Werden die Vereinsämter nach § 4 Absatz 1 und 2 als Ehrenämter ausgeübt, ist der Verein berechtigt, Aufwandsentschädigungen zu bezahlen. Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigungen bemisst sich hierbei an den steuerlichen Freibeträgen nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG. Eine Pflicht zur Bezahlung dieser Aufwandsentschädigung besteht keine – auch dann nicht, wenn in den Jahren zuvor eine Aufwandsentschädigung gewährt wurde.
- (2) Über die Bezahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe hat der Vorstand entweder jährlich oder auf Antrag zu entscheiden. Der Vorstand kann jährlich wiederkehrende Aufwandsentschädigungen auch auf unbestimmte Zeit mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs festlegen.
- (3) Das Vereinsmitglied ist berechtigt, freiwillig ausschließlich auf die Auszahlung der Aufwandsentschädigung zu verzichten und diese im Rahmen des abgekürzten Zahlungsweg dem Verein gegenüber zu Spenden. Eine Pflicht hierzu besteht keine. Das Vereinsmitglied hat die Anwendung des abgekürzten Zahlungsweg gegenüber 1. oder 2. Vorsitzenden anzuzeigen. Dies kann auch mündlich erfolgen.

Vorschlag Satzungsänderung vom 23.04.2022

Satzung des TTC Willstätt e.V.

<u>C. Organe des Vereins</u>	
§ 14 Vereinsorgane	§ 16
1. Der Vorstand	
2. Die Mitgliederversammlung	

Vorschlag Satzungsänderung vom 23.04.2022

Satzung des TTC Willstätt e.V.

§ 15 Vorstand	§ 17
<p>Der Vorstand besteht aus dem:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1. Vorsitzenden- 2. Vorsitzenden- Kassenwart- Schriftführer- Jugendwart- Gerätewart- Pressewart- Fachwarte (im Bedarfsfall) <p>Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzender; diese sind je einzeln befugt, den Verein nach außen zu Vertreten.</p> <p>Der Vorstand wird die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.</p> <p>Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1. Vorsitzenden- 2. Vorsitzenden- Kassenwart- Schriftführer- Sportwart- Jugendwart <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder bestimmen, die berechtigt sind, in Vorstandssitzungen die Interessen der Mitglieder zu vertreten (sog. Beisitzer). Diese sind in Vorstandssitzungen stimmberechtigt, gelten jedoch nicht als Vorstandsmitglied im Sinne des § 18 Abs. 2.</p> <p>(3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzender; diese sind je einzeln befugt, den Verein nach außen zu Vertreten.</p> <p>(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.</p> <p>(5) Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen. Das neue Mitglied übernimmt ausschließlich kommissarisch die Tätigkeiten und ist nicht stimmberechtigt.</p>

Satzung des TTC Willstätt e.V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gem. § 27 BGB seines Amtes enthoben werden.	(6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gem. § 27 BGB seines Amtes enthoben werden.
§ 16 Vorstandssitzungen	§ 18
<p>Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>(1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen. Die Angaben der Gründe sind den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form vorzutragen. Die Nutzung sog. Messengerdienste (WhatsApp, Signal, Facebook, Instagram, etc.) sind hierbei ausgenommen.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt bei Anwesenheit automatisch der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit durch diesen der 2. Vorsitzende. Sollten beide Vorsitzende der Vorstandssitzung nicht beiwohnen, wird zu Beginn der Vorstandssitzung von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands ein leitender Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt. Dieser übernimmt dann die Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden.</p> <p>(4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden – bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden – den Ausschlag. Sollten beide Vorsitzenden der Sitzung nicht beiwohnen, gibt die Stimme des leitenden Vorsitzenden nach Absatz 3 den Ausschlag.</p>

Satzung des TTC Willstätt e.V.

§ 17 Kassenwart	§ 19
Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, der Mitgliederversammlung Bericht darüber zu erstatten und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.	
§ 18 Schriftführer	§ 20
Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen	
§ 19 Jugendwart	§ 21
Dem Jugendwart unterstehen die Jugendlichen. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.	
§ 20 Gerätewart	gestrichen
Der Gerätewart hat die Instandhaltung der Geräte (TT-Platten etc.) zu überwachen und notwendige Reparaturen zusammen mit der vom Vorstand bestimmten Arbeitsgruppe durchzuführen.	
§ 21 Pressewart	gestrichen
Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.	

Satzung des TTC Willstätt e.V.

§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung	
<p>Beschlüsse des Vereins werden in Mitgliederversammlungen gefasst, welche vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs abzuhalten. In derselben sind die Jahresberichte und die Kassenabrechnung vorzulegen, die Wahlen laut § 16, soweit erforderlich, vorzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladung an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 5) und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei zählen der Tag der Absendung und der Abhaltung der Versammlung nicht mit.</p>	<p>(1) Beschlüsse des Vereins werden in Mitgliederversammlungen gefasst, welche vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden (Versammlungsleiter). Sind beide Vorsitzenden nicht anwesend, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahldurchführung übernehmen hierbei die anwesenden Mitglieder des Vorstands.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs abzuhalten. In derselben sind die Jahresberichte und die Kassenabrechnung vorzulegen, die Wahlen laut § 17, soweit erforderlich, vorzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.</p> <p>(3) Auf Antrag kann die ordentliche Mitgliederversammlung beschließen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung erst in zwei Jahren stattfinden wird. Der Beschluss ist durch einfache Mehrheit vorzunehmen. In Jahren, in denen der Vorstand nach § 17 Absatz 4 neu gewählt werden muss, muss eine Mitgliederversammlung erfolgen.</p> <p>(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht grundsätzlich durch schriftliche Einladung an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 5) und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei zählen die Tage der Absendung und der Abhaltung der Versammlung nicht mit. Es ist ausreichend, dass der Vorstand den Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in einer anerkannten Tageszeitung, im „Mitteilungsblatt Willstätt“ oder per E-Mail an die</p>

Satzung des TTC Willstätt e.V.

<p>Alle dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung von einem Mitglied schriftlich eingereichten Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände darf nur dann werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen haben; ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die die Satzungsänderung betreffen.</p>	<p>Mitglieder veröffentlicht. Die ordnungsgemäße Zustellung der E-Mail ist dabei nicht durch den Vorstand nachzuweisen.</p> <p>(5) Alle dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung von einem Mitglied schriftlich eingereichten Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen haben; ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die die Satzungsänderung betreffen.</p>
<p>§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p>	
<p>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.</p> <p>Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.</p> <p>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.</p>	<p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten grundsätzlich die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung nach § 22 entsprechend. Anstatt einer ausreichenden Frist von mindestens zwei Wochen ist hierbei eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten.</p>

Satzung des TTC Willstätt e.V.

§ 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
<p>Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei der Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</p> <p>Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in offener Wahl gewählt, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelstimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vorn Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.</p>	<p>(1)</p> <p>(2) Bei der Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Enthaltung / Abwesenheit dessen die des 2. Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzenden nicht anwesend, ist die Stimme des Versammlungsleiter nach § 22 Absatz 1 entscheidend.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelstimmenmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge, die Satzungsänderungen mit sich führen, müssen mit einer Frist von mindestens vier Wochen gestellt werden. Hierbei zählen die Tage der Absendung und der Abhaltung der Versammlung nicht mit.</p> <p>(5)</p> <p>(6)</p>

Satzung des TTC Willstätt e.V.

§ 25 Kassenprüfer	
<p>Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der dazu bestellten jährlich dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p>	<p>(1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten jährlich zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p> <p>(2) Hat die Mitgliederversammlung nach § 22 Absatz 3 eine zweijährige Zeitdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt, sind auch die Kassenprüfer für diesen Zeitraum zu wählen.</p> <p>(3) Unabhängig, für wie viele Jahre die Kassenprüfer gewählt wurden, muss die Kasse des Vereins jährlich geprüft und Bericht hierrüber abgelegt werden. Es ist ausreichend, wenn der Bericht der Mitgliederversammlung dabei im Zweijahresrhythmus vorgelegt / vorgetragen wird.</p> <p>(4) Ein ausscheidender Kassenprüfer kann maximal für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Nach vier aufeinanderfolgenden Jahren kann ein ausscheidender Kassenprüfer nicht für eine weitere direkt anschließende Periode wieder gewählt werden.</p>

Satzung des TTC Willstätt e.V.

<u>D. Schlussbestimmungen</u>	
§ 26 Haftpflicht	
Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.	
§ 27 Auflösung des Vereins	
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Willstätt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tisch-Tennis-Sports verwenden muss. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Kehl anzumelden.	(1) (2) Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Sämtliche Liquidatoren sind nach Außen gegenüber fremden Dritten vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis haben sich die Liquidatoren gegenseitig abzustimmen und notwendige Schritte mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. (3) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Willstätt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von jugendlichen Bildungseinrichtungen in der Gemeinde Willstätt verwenden muss. (4) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Sollte sich dieser weigern, die Auflösung beim zuständigen Amtsgericht anzumelden, ist die Anmeldung der Auflösung von einem der restlichen Liquidatoren vorzunehmen.

Satzung des TTC Willstätt e.V.

<p>§ 28 Inkrafttreten der Satzung</p>	
<p>Die Satzung tritt am 24. April 2010 in Kraft.</p> <p>Willstätt, den 23. April 2010</p>	<p>Die Satzung tritt am 28. Mai 2022 in Kraft; spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.</p> <p>Willstätt, den 27. Mai 2022</p>
<p>Thomas Sachs Kathrin Walter Joachim Sachs 1. Vorsitzender 2. Vorsitzende Schriftführer Jörg Albrecht Markus Knillmann Ilse Wittmann Kassenwart Pressewart Jugendwart Volker Schmidt Brian Blohorn Elena Lamonos Gerätewart Sportwart Herren Sportwart Damen</p>	<p>Thomas Sachs Katrin Sachs, geb. Walter 1. Vorsitzender 2. Vorsitzende</p>

Vorschlag Satzungsänderung vom 23.04.2022